

Seevetal, 12. April 2021

# Anforderungskatalog für alle zukünftigen Bebauungspläne in der Gemeinde Seevetal

Hintergrund: Gemäß der Pariser Klimaschutzabkommens ist Deutschland verpflichtet, erhebliche Maßnahmen zu treffen, um ein Voranschreiten des CO2-Ausstoßes und einen weltweiten Temperaturanstieg um mehr als 1,5 Grad Celsius zu verhindern. Diese Aufgabe ist aber durch die bisher getroffenen Maßnahmen nicht erfüllt worden. Die schädlichen Einflüsse auf die Umwelt haben durch die zunehmende Industrialisierung, Freisetzung von Umweltgiften und die Zunahme des Konsums statt dessen zu weiteren Belastungen und weitreichenden Folgen wie den massiven Rückgang von Insekten und anderen Tierarten aber auch zum Beispiel dem Fortschreiten des Waldsterbens geführt.

Aus diesem Grunde sind auch auf kommunaler Ebene alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um nachhaltigen Klima-, Arten- und Umweltschutz umzusetzen.

Ein wesentlicher Ansatzpunkt ist hier die kommunale Bauleitplanung. Mit dem "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden" vom 22.7.2011 ergibt sich die Möglichkeit für eine nachhaltige Bauleitplanung. Aufgrund der eigenständigen, rechtlichen Bedeutung sollen Bauleitpläne dazu beitragen, "den Klimaschutz und die Klimaanpassung… zu fördern" (s. §1 BauGB)

Danach können beispielsweise bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung in baugebieten festgesetzt werden.

Gemäß §1 BauGB können aber auch beispielsweise Vorgaben über Bepflanzungen oder Biotopanlagen gemacht werden, die dann auch dem Artenschutz dienen können.

Durch den weiterhin bestehenden Flächenverbrauch und Pestizideinsatz in der Landwirtschaft (und eine am finanziellen Gewinn ausgerichtet Forstwirtschaft) sind Tier- und Pflanzenarten in der freien Landschaft zunehmend unter Druck. Rückzugsräume stellen immer häufiger die besiedelten Räume dar. Daher müssen hier die Voraussetzungen für den Klima-, Arten- und Umweltschutz optimiert werden. Die Tendenz zu immer kleineren Grundstücken mit gepflasterten Einfahrten, Zierrasen mit automatischen Rasenmähern und denaturierten Gärten nimmt unseren heimischen Arten die letzten Zufluchtsorte und bedarf dringend einer Überarbeitung im Sinne einer Kehrtwende.

Bündnis 90/ Die Grünen und Linke sehen derzeit im Grundsatz weder die Notwendigkeit, noch die Möglichkeit den Flächenverbrauch in der Gemeinde Seevetal für weitere Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebiete voranzutreiben. Im Gegenteil: dies würde einer nachhaltigen Entwicklung offensichtlich entgegenstehen.

Eine zunehmende Verstädterung oder Industrialisierung steht hier in einem deutlichen Konflikt zum Einen mit der Lebensqualität der Seevetal Bürger und zum Anderen mit Erfordernissen des Klima-, Arten- Umweltschutzes.

Für die Situationen, in denen dennoch weitere Baumaßnahmen erfolgen, beispielsweise im Bereich der Innenverdichtung, Neubau nach Altbauabriss oder Ähnlichem stellt Bündnis 90/Die Grünen und Linke hiermit einen Anforderungskatalog zur Verfügung und zur Diskussion, der für alle zukünftigen Bauleitpläne der Gemeinde Seevetal verbindlich angewendet werden soll. Zu bedenken ist allerdings, dass es nicht zielführend im Sinne dieses Papiers ist, sämtliche Baulücken zu schließen, sondern diese sollten ggf. erhalten und genutzt werden, um Naturflächen zu entwickeln, die sowohl dem Klima-, Arten- und Umweltschutz dienlich sind als auch zu Aufenthalts-, Begegnungs- und Erholungsflächen für die Seevetaler Bürger genutzt werden können.

Diese Grundsätze sollten dann auch im Rahmen einer zukünftigen (unter den Aspekten des Klima-, Arten- und Umweltschutzes) augenscheinlich notwendigen Überarbeitung der bestehenden Siedlungsgebiete angewendet werden, soweit dies rechtlich möglich ist. Bis dahin ruft die Gemeinde Seevetal die Grundbesitzer in der Gemeinde auf, sich ebenfalls bestmöglich an den Vorgaben zu orientieren, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

#### **Beschlusstext:**

"Der Planungs- und Umweltausschuss/ Verwaltungsausschuss/ Rat der Gemeinde Seevetal empfiehlt/ beschließt nachfolgenden Maßnahmenkatalog für einen nachhaltigen Klima-, Arten- und Umweltschutz in der Bauleitplanung der Gemeinde Seevetal." \*

#### \*Hinweis:

Für den Fall, dass sich die Fraktionen nicht auf einen positiven Beschluss des gesamten Antrages entschließen sollten, beantragen wir die Punkte 1-6 sowie die Grundsatzregeln einzeln abzustimmen.

Alle im nachfolgenden Maßnahmenkatalog erwähnten Vorschläge stehen bereits auf einer gesetzlichen Grundlage (siehe angehängte Auszüge des BauGB und NIKIS).

# Anforderungskatalog (Leitlinie)

- 1. a) GRZ 1 nicht größer als 0,2; GRZ 2 nicht größer als 0,3 (-0,4)
  - b) Mindestgrundstücksgröße 700 qm

Dies gilt für Einfamilienhäuser in dörflichen Lagen.

(Wirkung: Grundstücke behalten eine gewisse Größe mit Grün- und Freiflächen, die a) Anpflanzungen und weitere Maßnahmen möglich machen, um Klima- und Artenschutz zu ermöglichen und

b) Regenwasserversickerung vor Ort wird ermöglicht)

Für Doppelhäuser, Reihenhäuser oder eher städtische Lagen (z. B. Zentrumsbereich Meckelfeld) werden ebenfalls angemessene Werte zu Grunde gelegt, die sowohl eine entsprechende Bauplanung, als auch die Nachhaltigkeit berücksichtigt. Die reduzierten Grünflächen (und ggf. reduzierte Umsetzung von Pflanz- und Biotopgeboten siehe Punkt 2) im Vergleich zum Einfamilienhaus sind dann durch Ausgleichsflächen bereit zu stellen.

- 2. Pflanzgebote:
  - mindestens 1 Großbaum (z.B. Eiche, Ahorn. Linde, Buche, Walnuss..)
  - mindestens 2 Obstbäume (möglichst alte einheimische Sorten)
  - Anpflanzung einer Vogelschutzhecke (z.B. Holunder, Weißdorn, Berberitze, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Schlehe, Quitte, Hundsrose, Vogelbeere, Haselnuss.....) an mindestens einer Grundstücksseite
  - Anlage eines Totholz-, Stein- und/oder Komposthaufens
  - mindestens 1 % der Grundstücksfläche als Wildblumenwiese
  - Biotopschaffung (z.B. Gartenteich, Trockenmauer o.ä.)

(Wirkung: Verbesserung des Mikroklimas (Temperatur, Wasserhaushalt) sowie Schaffung von Lebensräumen für Insekten, Vögel, Amphibien, Kleinsäuger)

3. Die Versickerung von Regenwasser bzw. der Rückhalt des Regenwassers hat im Regelfall auf dem Grundstück zu erfolgen, sofern die hydrogeologischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Nutzung des Regenwassers durch geeignete Wasserspeicherung und technische Ausstattung für z. B. Gartenbewässerung und Toilettenspülung ist zu favorisieren.

Etwaige Regenwasserableitung hat bevorzugt in offene Gewässer statt in Grabenverrohrungen zu erfolgen.

Regenrückhaltung hat ausschließlich naturnah zu erfolgen.

Verbot von Schottergärten - Gärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für erforderliche Zufahrten/Stellplätze, Zuwegungen und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Gesteins- oder Mineralkörnern wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.

Keine Bebauung in Gebieten, die im Landschaftsrahmenplan oder im Regionalen Raumordnungsprogramm festgesetzt sind als / die Anforderung erfüllen als:

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete landschaftsgebundene Erholung

Wo es möglich und sinnvoll ist, ist die Verwendung durchlässiger Versiegelungsmaterialien zu favorisieren.

(Wirkung: schonender Wasserverbrauch, Unterstützung natürlicher Feuchtgebiete und Verminderung von Überschwemmungen bei Starkregen)

- 4. a)Ausschließlich Bau von Niedrig- (gemäß EnEV 2016) bzw. Niedrigstenergiehäusern (die ja ab 2021 europäischer Standard werden sollen) mit entsprechender Nutzung von regenerativen Energien.
  - b) Aktive Sonnenergienutzung durch Gebäudeausrichtung und Nutzung von PV-Anlagen
  - c) ggf. Dach- oder Fassadenbegrünung (Wärmeschutz, Wasseraufnahme, Artenschutz)
- d) ggf. sowohl Dachbegrünung als auch PV-Anlagen gleichzeitig (insbesondere bei gewerblichen Gebäuden wie Hallen u. ä.)

(Wirkung: Nutzung von Regenerativer Energie; keine weitere Belastung durch Klimagase)

5. Verwendung umweltverträglicher Baustoffe

(Wirkung: keine weitere Belastung der Umwelt durch schädliche Substanzen)

6. Planung von zusammenhängenden, öffentlichen nicht versiegelten Grünflächen außerhalb der bebaubaren Grundstücken, die durch verschiedenartige Nutzungsmöglichkeiten den Anliegern und der Natur zu Gute kommen. (siehe auch Landschaftsplan für die Gemeinde Seevetal (der allerdings noch aufgestellt

werden muss!)

(Wirkung: Steuerungsmöglichkeit auf das lokale Klima, Grünschneisen, soziale Begegnung)

# <u>Grundsatzregel zur Gleichbehandlung von privaten, gewerblichen und kommunalen Bauvorhaben:</u>

# 1. All die oben genannten Maßnahmen sind sowohl in Wohngebieten als auch in Gewerbe- und Industriegebieten anzuwenden!

Denn großflächige Gewerbe- und Industrieanlagen versiegeln viel Grünfläche und entnehmen wichtigen Lebensraum. Gleichzeitig werden häufig Güter produziert, die den Über-Konsum und Ressourcenabbau weiter antreiben. Dabei wird oft viel Energie verbraucht. Und letztlich unter der Prämisse des finanziellen Gewinns. Es ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, warum in der Bauplanung gerade im Bereich der größten negativen Auswirkungen auf den Klima-, Arten- und Umweltschutz keine, beziehungsweise geringere Anstrengungen zu unternehmen sind als für den privaten Häuslebauer, der gemeinhin von sich aus sogar mehr auf ein lebensfreundliches Umfeld achtet als derjenige, der lediglich eine Betriebsstätte errichtet.

# 2. All die oben genannten Maßnahmen sind sowohl für private als auch für kommunale Bauvorhaben anzuwenden!

Die Kommune geht auf dem Wege des Klima-, Arten- und Umweltschutzes mit gutem Beispiel voran. Ein entsprechendes <u>Leitbild</u> sollte erarbeitet werden.

### Rechtliche Hintergründe und Empfehlungen: BauGB und NIKIS

(auszugsweise; inhaltlich besonders wichtige Passagen für die Begründung dieses Antrages sind gelb hervorgehoben)

Niedersächsische Initiative für Klimaschutz in der Siedlungspolitik (NIKIS) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Bebauungsplan

Festsetzungen im Bebauungsplan können nach den Grundsätzen des Planungsrechtes nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Gleichwohl sind das Klima schützende Belange in die Abwägung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einzustellen. Für eine klimaschonende Siedlungsentwicklung finden sich im Festsetzungskanon des BauGB vielfältige Ansatzpunkte.

Die Bauleitplanung hat gem. § 1 (5) S. 2 BauGB eine **Verantwortung für den Klimaschutz und der Klimaanpassung**. Dies bedeutet, dass der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz auch in Verantwortung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel geschieht. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung werden im Rahmen der Bauleitplanung über den Umwelt- und Naturschutz vermittelt. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind damit nicht "selbständige" Aufgabe der Bauleitplanung.

Bezugspunkt des § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB ist der Naturhaushalt i. S. des § 10 (1) Nr. 1 **BNatSchG**, zu dem das Klima als ein Schutzgut gehört. Die örtlichen Klimabezüge sind als öffentliche umweltbezogene Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen. Z. B. kann durch die Festsetzung großer Grünflächen in einem Baugebiet eine Luftschneise geschaffen werden, die für einen Temperatur- und damit Luftaustausch sorgt.

Auch die Veränderungen des örtlichen Klimas, die durch eine Bauleitplanung entstehen können (wie z. B. Sperrung von Taleinschnitten durch Baukörper und die damit verbundene Be- bzw. Verhinderung des Luftaustausches), haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die Bauleitplanung hat eine Vorsorgeaufgabe, in deren Rahmen sie das örtliche Klima positiv beeinflussen kann.

Im § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB stehen die umweltbezogenen Schutzgüter im Vordergrund, über die im Rahmen des Bauplanungsrechts die **Nutzung erneuerbarer Energien** und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie unter umweltbezogenen Gesichtspunkten unterstützt werden kann. Bspw. kann dies durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Anlagen der erneuerbaren Energien erfolgen. Damit wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Sinne des § 1 (5) S. 2 BauGB geleistet. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7 h) BauGB ist ein ebenfalls klimabezogener Belang, der bei der Abwägung berücksichtigt werden muss.

Die Festsetzung eines **Ausschlusses bzw. einer Beschränkung bestimmter luftverunreinigender Stoffe** im Bebauungsplangebiet (§ 9 (1) Nr. 23 a) BauGB) dient dem Klimaschutz, darf aber lediglich aus ortsbezogenen Gründen erfolgen. Die Rechtsprechung des BVerwG dazu ist eindeutig: "Verwendungsverbote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB können nur aus städtebaulichen Gründen in einem Bebauungsplan im Hinblick auf begrenzte örtliche Gegebenheiten festgesetzt werden." (s. Urt. vom 25.01.2006 - 8 C 13.05 (BVerwG 125, 68))

§ 9 (1) Nr. 23 b) BauGB gibt den Gemeinden die Möglichkeit, in Ergänzung zu den nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Gebäuden, Gebiete festzusetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des **Bundes- Immissionsschutzgesetzes** bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen und in denen bei der

Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen. Letzteres hat aber "unter Berücksichtigung der jeweiligen städtebaulichen Situation und der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Nutzungen" zu erfolgen (BT-Drucks. 15/2250, S. 48). Der Klimaschutz und die Klimaanpassung allein reichen als Begründung hier ebenfalls nicht aus.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind bei der Abwägung in der Bauleitplanung ein zu berücksichtigender Belang. Zur Festsetzung konkreter Maßnahmen nach § 9 BauGB ist aber auch ein örtlicher Bezug erforderlich. So können Standorte für Anlagen zur **Nutzung erneuerbarer Energien** (z. B. Flächen für Windkraftanlagen oder Solarparks) über die Bauleitplanung festgelegt werden. "Den Gemeinden bleibt es unbenommen, im Rahmen der gesamträumlichen und städtebaulichen Entwicklung durch Planung von Standorten für die Windenergienutzung Klimaschutzpolitik zu betreiben." (s. BVerwG, Urt. vom 13.03.2003 – 4 C 4.02 (BVerwG 118, 33)) Sofern innerhalb solcher Bebauungspläne für diese Anlagen Festsetzungen gem. § 9 BauGB getroffen werden, müssen sie aber durch örtliche städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein.

Das Instrument des **Vorhaben- und Erschließungsplans** bietet als Sonderform der verbindlichen Bauleitplanung nach § 12 BauGB weitergehende Gestaltungsspielräume für die städtebauliche Planung, da mit ihm im Gegensatz zur Angebotsplanung des Bebauungsplans in der Regel eine auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Planung umgesetzt werden soll. Hier kann über den für Bebauungspläne verbindlichen Festsetzungskatalog in Abstimmung mit dem Vorhabenträger hinausgegangen werden, ohne die Grundsätze der verbindlichen Bauleitplanung zu umgehen. In diesem Plan könnte die Festlegung von Wärmedämmstandards oder der verbindliche Anschluss an Nahwärmeversorgung etc. enthalten sein.

Da der Bebauungsplan aber im Ganzen die rechtsverbindlichen **Festsetzungen** für die städtebauliche Ordnung enthält, kann über die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Baugrenzen und über örtliche Bauvorschriften auf energetisch relevante Größen wie z.B. die Kompaktheit der Gebäude Einfluss genommen werden. Als klimarelevanten Festsetzungen können wirken:

- Festlegung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung mit dem Ziel optimierter Kompaktheit.
- Festlegung der Bauweise mit dem Ziel optimierter Orientierung und geringer gegenseitiger Verschattung (erleichtert gleichzeitig die Anwendung passiver Solarenergienutzung)
- Festsetzung der Baugrenzen mit dem Ziel geringer gegenseitiger Verschattung
- Festsetzung von Versorgungsflächen, -anlagen und -leitungen mit dem Ziel einer (Option auf Nah-/Fernwärmeversorgung Anschluss und Benutzungszwang)
- Hinweis für die Nutzung regenerativer Energiesysteme
- Hinweis für den baulichen Standard
- Örtliche Bauvorschriften (Dachgestaltung und Dachbegrünung, Fassadengestaltung, Gebäudetiefe)

Die Bauleitplanung setzt damit den Rahmen für eine klimaschonende und energieeffiziente Siedlungsgestaltung.

### **Rechtliche Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB)**

### Gemäß § 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (auszugsweise):

Abs. 5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Ortsund Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

Abs. 7) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,...

#### Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Inhalt des Bebauungsplans

- (1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
- 1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
- 2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
- 2a. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;
- 3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;
- 4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
- 5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
- 6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;
- 7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;
- 8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;
- 9. der besondere Nutzungszweck von Flächen;
- 10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
- 11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrzädern

sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;

- 12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;
- 13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;
- 14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;
- 15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
- 16. a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,
- b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,
- c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen.
- d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;
- 17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
- 18. a) die Flächen für die Landwirtschaft und b) Wald;
- 19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;
- 20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
- 21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;
- 22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;

#### 23. Gebiete, in denen

- a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
- b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen,
- c) bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen;
- 24. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben;
- 25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;
- 26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.